

WIESER

Handbuch des Bußgeldverfahrens

7. Auflage

Handbuch des Bußgeldverfahrens

Raimund Wieser
Richter am Amtsgericht Augsburg

Herausgegeben von der
Bayerischen Verwaltungsschule

7., überarbeitete Auflage, 2015

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

7. Auflage, 2015

ISBN 978-3-415-05114-0

E-ISBN 978-3-415-05115-7

© 1994 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Dörr + Schiller GmbH, Curiestraße 4, 70563 Stuttgart | Druck und Bindung: Kessler Druck + Medien GmbH & Co. KG, Michael-Schäffer-Straße 1, 86399 Bobingen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort zur 7. Auflage

Seit der letzten Auflage des Handbuchs sind fünf Jahre vergangen. Das Ende der letzten Legislaturperiode hat zu mehrfachen Gesetzesänderungen geführt, die das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und die im Bußgeldverfahren entsprechend anwendbaren Bestimmungen der Strafprozessordnung betreffen.

Hierzu gehören:

- Art. 30 des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (2. KostRMoG) vom 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586), mit dem die Gebühren und Auslagen der Verwaltungsbehörde im Bußgeldbescheid in § 107 OWiG angepasst und die Kostenfreiheit von Amtshandlungen von Justizbehörden bei der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit in § 3 Nr. 1 JVKostG bestimmt wurde;
- Art. 4 des Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 29.6.2013 (BGBl. I S. 1738), das zu Änderungen bei der Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen in § 30 OWiG und der Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen in § 130 OWiG sowie zur erweiterten Anwendung des dinglichen Arrests durch die Verwaltungsbehörde nach § 111 d StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG geführt hat;
- das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren vom 2.7.2013 (BGBl. I S. 1938), durch das die Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren sowie die Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren mit Auswirkungen für das Bußgeldverfahren in nationales Recht umgesetzt wurde;
- Fünftes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28.8.2013 (BGBl. I S. 3313) mit Wirkung vom 1.5.2014, durch das die Obergrenze des Verwarnungsgeldes von 35 auf 55 Euro angehoben wurde;
- Art. 18 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) mit Wirkung vom 1.7.2014, das zur Einführung des § 46 Abs. 8 OWiG und Änderung des § 110 d Abs. 1 Satz 4 OWiG bezüglich der elektronischen Aktenführung führte.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19.3.2013 (Az. 2 BvR 2628/10 u. a.) über mehrere Verfassungsbeschwerden zu der auch im Bußgeldverfahren bedeutsamen Verständigung der Verfahrensbeteiligten über die Rechts-

folgen einer Ordnungswidrigkeit (§ 257 c StPO) entschieden. Zudem sind die bußgeldrechtliche Rechtsprechung und Praxisprobleme aus den letzten Jahren eingearbeitet. Schwerpunkte sind obergerichtliche Entscheidungen zur Zustellung des Bußgeldbescheides an Rechtsanwälte (§ 51 OWiG) und zum Einspruch gegen Bußgeldbescheide (§ 67 OWiG) sowie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verhältnismäßigkeit von Durchsuchungen im Bußgeldverfahren. Mit der zunehmenden Freizügigkeit innerhalb der EU sind auch neue Gesellschaftsformen wie die UG (haftungsbeschränkt) berücksichtigt, die bei der Verfolgung und Ahndung der gesetzlichen Vertreter eine Rolle spielen.

Sehr herzlich möchte ich mich wieder für die vielen Anregungen aus dem Kreis der vielfach schon langjährigen Anwender des Handbuchs bedanken.

Augsburg, im November 2014

Vorwort zur 1. Auflage

Das Recht der Ordnungswidrigkeiten gewinnt für die öffentliche Verwaltung eine immer größere Bedeutung. Mehr als eintausend Verwaltungsgesetze des Bundes und der Länder, daneben Satzungen und Verordnungen verschiedensten Ursprungs enthalten heute Bußgeldvorschriften. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten stellen besondere Anforderungen an den Sachbearbeiter, weil nicht das vertraute Verwaltungsverfahren, sondern eine eigenständige, andersartige Verfahrensordnung anzuwenden ist. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) folgt weitgehend den Grundsätzen des Strafverfahrens. Es beinhaltet zudem keine abgeschlossene Regelung, sondern verweist häufig auf Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) und anderer Gesetze über das Strafverfahren.

Das vorliegende Handbuch soll den behördlichen Sachbearbeiter in der allgemeinen inneren Verwaltung bei der praktischen Durchführung des Bußgeldverfahrens unterstützen. Daher folgt der Aufbau dieses Buches auch dem Ablauf des Bußgeldverfahrens. Materielle Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten werden jeweils im Zusammenhang mit Verfahrensvorschriften erläutert.

Das Handbuch des Bußgeldverfahrens behandelt folgende Themen:

- Die Einleitung des Bußgeldverfahrens
- Die behördliche Aufklärung des Sachverhalts
- Die Festsetzung von Geldbuße und Nebenfolgen im Bußgeldbescheid und selbständigen Verfahren
- Das Verfahren nach Einspruch gegen die Bußgeldentscheidung
- Die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft
- Die Vertretung der Behörde vor dem Amtsgericht und
- Die Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen

Augsburg, im Juli 1994

Inhalt

Verzeichnis der Musterbescheide und Musterschreiben	9
Abkürzungsverzeichnis	12
Literaturverzeichnis	19
I. Kapitel Einleitung des Bußgeldverfahrens.	21
§ 1 Grundlagen des Bußgeldverfahrens.	24
§ 2 Einleitung des Bußgeldverfahrens	31
§ 3 Verfahren bei Anhaltspunkten für eine Straftat	113
§ 4 Verfolgungsziele.	124
II. Kapitel Aufklärung des Sachverhalts	187
§ 5 Verhältnis zu Polizeidienststellen und anderen Verwaltungsbehörden	192
§ 6 Einzelne Ermittlungshandlungen	199
§ 7 Sicherheitsleistung, Zustellungsbevollmächtigter	329
§ 8 Dinglicher Arrest zur Sicherung der Verfallanordnung	335
§ 9 Sicherstellung der Einziehung	340
§ 10 Verfahrensrechte des Betroffenen und des Verteidigers	346
§ 11 Einstellung des Bußgeldverfahrens, Abschlussvermerk	375
§ 12 Verwarnungsverfahren	388
III. Kapitel Erlass des Bußgeldbescheides	403
§ 13 Bußgeldbescheide gegen natürliche Personen.	406
§ 14 Bußgeldbescheide bei Auffangtatbeständen	497
§ 15 Bußgeldbescheide gegen juristische Personen und Personenvereinigungen	509
§ 16 Verfall- und Einziehungsbescheide.	531
§ 17 Zustellung von Bescheiden	539
IV. Kapitel Zwischenverfahren nach Einspruch gegen die Bußgeldentscheidung.	553
§ 18 Einspruch gegen den Bußgeldbescheid und gleichgestellte Bescheide	555
§ 19 Verfahren bei unzulässigem Einspruch.	568
§ 20 Verfahren nach zulässigem Einspruch	590
§ 21 Verfahren der Staatsanwaltschaft	617
V. Kapitel Verfahren vor dem Amtsgericht	621
VI. Kapitel Vollstreckung behördlicher Bußgeldentscheidungen	645
Stichwortverzeichnis.	679

Verzeichnis der Musterbescheide und Musterschreiben

(In alphabetischer Reihenfolge)

Hinweis zu den im Handbuch abgedruckten Musterbescheiden und dienstlichen Schreiben

In diesem Handbuch befinden sich Musterbescheide und Muster dienstlicher Schreiben im persönlichen Briefstil, zum Teil in Form von Vordrucken. Die Bescheide und dienstlichen Schreiben bilden sämtliche Verfahrensabläufe ab und berücksichtigen die verschiedensten Fallgestaltungen. Dadurch wird die effektive Bearbeitung des konkreten Bußgeldverfahrens ermöglicht.

Weitere Informationen zu der in Ergänzung zum Handbuch des Bußgeldverfahrens erschienenen CD-ROM CertiFORM, die die wichtigsten elektronischen Vordrucke zum Bußgeldverfahren enthält, finden Sie unter www.boorberg.de.

Abgabe des Bußgeldverfahrens an die Staatsanwaltschaft

- nach Einspruch des Betroffenen S. 616
- Verdacht einer Straftat S. 119

Akteneinsicht

- Amtshilfeersuchen S. 373
- Begleitschreiben S. 371 f.
- Kopiensatz, Übersendung S. 371

Anhörungs- und Äußerungsbogen

- Betroffener S. 300 ff.
- als gesetzlicher Vertreter S. 327
- Juristische Person und andere Nebenbeteiligte S. 328
- nach Einspruch (Prüfungsverfahren) S. 592
- Verwarnungsangebot S. 216 f.
- Zeuge S. 216 f.

Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Vorlage S. 589

Antrag der Vollstreckungsbehörde auf Umwandlung der Geldbuße in Arbeitsauflage gegen Jugendliche/Heranwachsende S. 673

Anzeige

- Anonyme Anzeige S. 109
- Abschlussmitteilung an Anzeigeerstatter S. 408
- Fachamt S. 100 f.

– Kostenbescheid gegen Anzeigeerstatter.	S. 385 f.	
– Mitteilung an Anzeigeerstatter.	S. 354	
– Niederschrift einer Privatanzeige	S. 105	
Arrest, dinglicher		
– Antrag der Verwaltungsbehörde.	S. 339	
Beschluss des Amtsgerichts im schriftlichen Bußgeldverfahren		S. 632
Bußgeldbescheid – natürliche Person		
– Beteiligte an der Ordnungswidrigkeit (mit Begründung).	S. 434 ff.	
– Betroffener (ohne Begründung)	S. 410 f.	
– gegen gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person (mit Begründung)	S. 439 ff.	
– gegen juristische Personen (einheitliches Verfahren)	S. 512 ff.	
– Rücknahme, Einstellung ohne Kostenentscheidung	S. 599	
– Rücknahme, Einstellung mit Kostenentscheidung	S. 600	
– wegen Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 OWiG)	S. 505	
– wegen Vollrausch	S. 499	
Bußgeldbescheid – juristische Person/Personenvereinigung		
– einheitliches Verfahren	S. 512	
– selbstständiges Verfahren.	S. 528	
Durchsuchung und Beschlagnahme		
– Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss: Antrag der Verwaltungsbehörde (Tatverdächtiger)	S. 256	
Antrag der Verwaltungsbehörde (Unbeteiligter)	S. 257	
– Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts	S. 256	
– Durchsuchungsmitteilung	S. 272	
– Sicherungsverzeichnis	S. 273	
Einspruch		
– Anhörung nach Einspruch	S. 592	
– Verwerfung	S. 570	
Einstellung des Bußgeldverfahrens		
– Mitteilung an Anzeigeerstatter.	S. 384	
– Mitteilung an Betroffenen	S. 383	
– nach Rücknahme des Bußgeldbescheides	S. 385	
Einziehungsbescheid.		S. 537
Ermittlungsersuchen an Polizeidienststelle		S. 196
Erzwingungshaft		
– Antrag der Verwaltungsbehörde.	S. 665	
– Anordnung durch das Gericht.	S. 667	

– Übertragung von Zahlungserleichterungen auf die Vollstreckungsbehörde	S. 668
– Zahlungserleichterungen im Vollstreckungsverfahren	S. 651
Handelsregisterauszug	S. 143
Hinweis auf ordnungswidriges Verhalten im Insolvenzverfahren	S. 148
Kostenfestsetzungsbescheid	
– Ablehnung	S. 605
– Abweichung vom Antrag.	S. 610
Ungenügende Aufklärung	
– Erneute Vorlage durch Verwaltungsbehörde.	S. 627
– Rückgabe durch Amtsgericht (endgültig)	S. 628
– Zurückverweisung durch Amtsgericht (vorläufig)	S. 626
Verfallbescheid	S. 533
Vernehmung, Betroffener	
– Ladung des Betroffenen durch Verwaltungsbehörde	S. 305
– Niederschrift.	S. 307
Vernehmung, Zeuge	
– Ladung des Zeugen durch Verwaltungsbehörde	S. 222
– Niederschrift.	S. 230
– Ordnungsgeld- und Kostenbescheid	S. 225
– Gerichtliche Zeugenvernehmung, Antrag der Verwaltungsbehörde	S. 237
– Schriftliche Vernehmung.	S. 216 f.
Verwarnung mit Verwarnungsgeld/Anhörung	S. 395 f.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	
– Anordnung.	S. 585
– Verwerfung.	S. 582
Zahlungserleichterungen durch die Vollstreckungsbehörde	S. 651
Zurückweisung unzulässiger Mehrfachverteidigung	
– Anschreiben der Verwaltungsbehörde	S. 357
– Bescheid der Verwaltungsbehörde	S. 358

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
ABL.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEntG	Arbeitnehmerentsendegesetz
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht, Aktiengesellschaft
AGO	Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern
AktG	Aktiengesetz
AllMBl	Allgemeines Ministerialblatt der Bayerischen Staatsregierung
Alt.	Alternative
a. M.	anderer Meinung
AnwBl	Anwaltsblatt (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
AO	Abgabenordnung
apf	Ausbildung – Prüfung – Fachpraxis (Zeitschrift für die staatliche und kommunale Verwaltung)
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAnz	Bundesanzeiger (zitiert nach Jahr und Seite)
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBS	Bereinigte Sammlung Bayerischen Landesrechts (Jahrgang 1802–1956)
BayDSG	Bayerisches Datenschutzgesetz
BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
BayGnO	Bayerische Gnadenordnung
BayGO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen (zitiert nach Jahr und Seite)

BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BBG	Bundesbeamtengesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Bek.	Bekanntmachung
ber.	berichtigt
BezO	Bezirksordnung für den Freistaat Bayern
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I, II, III	Bundesgesetzblatt, Teile I, II, III
BGH	Bundesgerichtshof
BGHReport	Schnelldienst zur Zivilrechtsprechung des Bundesgerichtshofs
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (zitiert nach Band und Seite)
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Rechtsverordnung aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
BinSchiff	Binnenschifffahrt (Zeitschrift)
BKatV	Verordnung über Regelsätze für Geldbußen und über die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung)
BMI	Bundesminister des Innern
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BStatG	Bundesstatistikgesetz
BT-Drs.	Drucksache des Bundestags
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
bzw.	beziehungsweise
CR	Computer und Recht (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)

DB	Der Betrieb (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
Die Justiz	Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg (zitiert nach Jahr und Seite)
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
DSchG	Denkmalschutzgesetz (Bayern)
EG	Europäische Gemeinschaften
EGOWiG	Regierungsentwurf eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, BT-Drs. V/1319
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (zitiert nach Band und Seite)
EuRAG	Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff.	fortfolgende
FPersG	Fahrpersonalgesetz
FTG	Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz)
GastG	Gaststättengesetz (Bund)
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung
GewArch	Gewerbearchiv (zitiert nach Jahr und Seite)
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Companie Kommanditgesellschaft
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GZR	Gewerbezentralregister
HGB	Handelsgesetzbuch
HwO	Handwerksordnung
i. d. F.	in der Fassung
IMBek	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
InsO	Insolvenzordnung
i. S. d.	im Sinne der/des
i. V. m	in Verbindung mit
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JMBL.	Bayerisches Justizministerialblatt
JMBINRW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JR	Juristische Rundschau (zitiert nach Jahr und Seite)
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
JVKostG	Justizverwaltungskostengesetz
JZ	Juristenzeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
KAG	Kommunalabgabengesetz (Bayern)
KBA	Kraftfahrtbundesamt
KG	Kammergericht (Berlin)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch)
LG	Landgericht
LMHV	Verordnung über Lebensmittelhygiene (Lebensmittelhygieneverordnung)
LMKV	Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung)
LRE	Sammlung lebensmittelrechtlicher Entscheidungen (zitiert nach Band und Seite)
LStVG	Landesstraf- und Verordnungsgesetz (Bayern)
MABL.	Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung
MaBV	Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung)
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht (zitiert nach Jahr und Seite)
MeldeG	Bayerisches Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz)
MOG	Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation
MRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

MRVerbG	Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (Mietrechtsverbesserungsgesetz)
NdsRPfl.	Niedersächsische Rechtspflege (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungsreport (zitiert nach Jahr und Seite)
NTS	Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
OFD	Oberfinanzdirektion
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Ehrengerichtssachen (zitiert nach Paragraphen und Nummer)
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PAG	Polizeiaufgabengesetz (Bayern)
PAngV	Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung
PassG	Passgesetz
PAuswG	Personalausweisgesetz
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PostG	Postgesetz
Rdnr.	Randnummer
RdS	Rundschreiben
RG	Reichsgericht
RGBl. I, II	Reichsgesetzblatt, Teil I, II
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)

RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (Stand 13. 3. 2012)
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
RVG	Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz)
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SigG	Signaturgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
StraFo	Strafverteidiger Forum (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVR	Straßenverkehrsrecht (Zeitschrift für die Praxis des Verkehrsjuristen)
TMG	Telemediengesetz
TierSchG	Tierschutzgesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz
UG	Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)
VD	Verkehrsdienst (Zeitschrift für die Rechtspraxis im Straßenverkehr, zitiert nach Jahr und Seite)
VerkMitt	Verkehrsrechtliche Mitteilungen (zitiert nach Jahr und Seite)
VersG	Versammlungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VkBl.	Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr, zitiert nach Jahr und Seite)
VO	Verordnung
VRS	Verkehrsrechtssammlung (zitiert nach Band und Seite)

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund)
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Bund)
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz (Bund)
VwZVG	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und -vollstreckungsgesetz
VZR	Verkehrszentralregister
WaffG	Waffengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WiStG	Wirtschaftsstrafgesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer und Strafrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
WM	Wertpapier-Mitteilungen (zitiert nach Jahr und Seite)
WuW/E	Wirtschaft und Wettbewerb – Entscheidungssammlung
z. B.	zum Beispiel
ZfSch	Zeitschrift für Schadensrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzwesen (zitiert nach Jahr und Seite)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZuVOWiG	Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungs- widrigkeitenrecht

Literaturverzeichnis

Engelhardt/App/ Schaltmann	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz, Kommentar, 10. Auflage 2014
Göhler/Gürtler/Seitz	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Kommentar 16. Auflage 2012
KKOWiG/Verfasser	Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungs- widrigkeiten, 4. Auflage 2014
Linhart	Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung, Loseblatt, Stand Juni 2014
Meyer-Goßner/Schmitt	Strafprozessordnung, Kommentar, 57. Auflage 2014 (zitiert: Meyer-Goßner)
Münchener Kommentar	Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung (in 3 Bänden), 2014/2015 (zitiert: Müko-StPO)
Palandt/Bearbeiter	Bürgerliches Gesetzbuch, 73. Auflage 2014
Wieser	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG, Loseblatt-Kommentar, Stand November 2014

I. Kapitel

Einleitung des Bußgeldverfahrens

§ 1 Grundlagen des Bußgeldverfahrens	24
1. Rechtsgrundlagen und Verfahrensabschnitte	24
2. Verfahrensleitung.	27
3. Grundsätze des Bußgeldverfahrens.	28
§ 2 Einleitung des Bußgeldverfahrens	31
1. Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung	31
2. Zuständige Verwaltungsbehörde	34
2.1 Sachliche Zuständigkeit	35
2.2 Örtliche Zuständigkeit	36
2.3 Mehrfache Zuständigkeit	38
2.4 Zuständigkeiten innerhalb von Verwaltungsbehörden.	40
3. Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit	42
3.1 Gesetzliche Tatbestände	44
3.1.1 Tatbestandsmerkmal: Fehlende Erlaubnis	46
3.1.2 Tatbestandsmerkmal: Missachtung von Verwaltungsakten	49
3.1.3 Versuchte Begehung einer Ordnungswidrigkeit	50
3.2 Vorsatz und Fahrlässigkeit	51
3.2.1 Vorsatz	54
3.2.1.1 Wissenselement des Vorsatzes	54
3.2.1.2 Willenselement des Vorsatzes.	55
3.2.2 Fahrlässigkeit	56
3.2.3 Leichtfertigkeit.	59
3.2.4 Auffangfunktion der Fahrlässigkeit	59
3.3 Rechtswidrigkeit der Ordnungswidrigkeit.	60
3.4 Vorwerfbarkeit der Ordnungswidrigkeit.	62
3.4.1 Kinder und Jugendliche.	62
3.4.2 Krankheitsbedingte Schuldunfähigkeit	63
3.4.3 Alkohol- und Drogeneinfluss, Auffangtatbestand Vollrausch (§ 122 OWiG)	63
4. Verfolgungshindernisse	65
4.1 Nicht verfolgbare Personen	66
4.2 Dauernde rechtliche Verfolgungshindernisse	66
4.2.1 Verfolgungshindernis durch anderweitige Verfolgung	67

4.2.2	Verfolgungsverjährung	74
4.2.2.1	Verjährungsbeginn	74
4.2.2.2	Verjährungsfrist	77
4.2.2.3	Verjährungsende	79
4.2.2.4	Verjährungsunterbrechung.	79
4.2.2.5	Persönliche Beschränktheit der Verjährungs- unterbrechung	89
4.2.2.6	Absolute Verjährung	90
5.	Opportunitätsprinzip (§ 47 Abs. 1 OWiG)	90
5.1	Abwägungskriterien für die Verfahrenseinleitung	92
5.2	Auswahlermessen der Verwaltungsbehörde	93
5.3	Schwerpunktbildung des Bußgeldverfahrens	94
6.	Verfahrenseinleitung durch die Polizei	96
7.	Anzeigen von Gemeinden, Fachbehörden und Fachämtern	97
7.1	Anzeigen von Gemeinden und Fachbehörden	98
7.2	Anzeigen von Fachämtern	99
8.	Anzeigen von Privatpersonen	101
8.1	Eingang und Aufnahme von Privatanzeigen.	102
8.2	Beweiswert einer Privatanzeige	106
8.3	Anonyme Anzeigen.	107
8.4	Vertrauliche Anzeigen	109
8.5	Rechte des Angezeigten	111
§ 3	Verfahren bei Anhaltspunkten für eine Straftat	113
1.	Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft.	115
2.	Abgabe der Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde	120
3.	Übernahme der Staatsanwaltschaft wegen sonstigen Zusammenhangs	121
§ 4	Verfolgungsziele	124
1.	Beteiligung an der Ordnungswidrigkeit (§ 14 OWiG).	127
1.1	Formen der Beteiligung	127
1.2	Voraussetzungen der Beteiligung	129
1.2.1	Abhängigkeit von der Haupttat.	129
1.2.2	Ursächlichkeit der Beteiligung	130
1.2.3	Beteiligung an Tatbeständen mit besonderen persönlichen Merkmalen	130
1.2.4	Keine Beteiligung an einer fahrlässigen Ordnungs- widrigkeit	131
1.2.4.1	„Doppelter Vorsatz“ des Teilnehmers	131
1.2.4.2	Auffangstellung der „fahrlässigen Nebentäter“	132

1.2.5	Unaufklärbarkeit von Täterschaft oder Teilnahme. . . .	132
1.2.6	Keine Auswirkung fehlender Vorwerfbarkeit auf andere Beteiligte	133
1.2.7	Keine Auswirkung der Straftat eines Beteiligten auf andere	133
2.	Handeln für einen anderen (§ 9 OWiG)	134
2.1	Gesetzliche Vertreter juristischer Personen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 OWiG)	137
2.1.1	Juristische Personen des Privatrechts	137
2.1.2	Ermittlung von gesetzlichen Vertretern im Bußgeldverfahren	140
2.1.3	Juristische Personen des öffentlichen Rechts.	144
2.2	Gesetzliche Vertreter von Personengesellschaften	145
2.3	Andere gesetzliche Vertreter	146
2.3.1	Insolvenzverwalter	146
2.3.2	Sonstige gesetzliche Vertreter natürlicher Personen. . .	149
2.4	Mehrzahl gesetzlicher Vertreter.	149
2.5	Rechtsgeschäftlich beauftragte Vertreter (§ 9 Abs. 2 OWiG)	152
2.5.1	Begriff des Betriebes oder Unternehmens.	153
2.5.2	Betriebsleiter (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 OWiG)	153
2.5.3	Sonstige Beauftragte (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 OWiG) . . .	156
2.6	Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers.	157
2.7	Strohmannverhältnisse und unwirksame Bestellung des Vertreters	160
3.	Auffangtatbestand der Verletzung der Aufsichtspflicht in Unternehmen und Betrieben (§ 130 OWiG)	161
3.1	Zweck und Anwendungsbereich der Vorschrift	161
3.2	Betriebe und Unternehmen	162
3.3	Aufsichtspflichtige Personen	163
3.4	Tathandlung des Aufsichtspflichtigen	164
3.4.1	Aufsichtspflichtverletzung des Inhabers	165
3.4.2	Betriebsbezogene Zuwiderhandlung eines anderen . . .	169
3.4.3	Vermeidbarkeit durch gehörige Aufsicht	170
3.5	Vorsatz und Fahrlässigkeit des Inhabers.	171
4.	Geldbuße und Verfall gegen juristische Personen und Personenvereinigungen	172
4.1	Voraussetzungen für Festsetzung einer Geldbuße (§ 30 OWiG) . .	176
4.1.1	Ordnungswidrigkeit eines Vertreters	176
4.1.2	Verletzung betriebsbezogener Pflichten	178
4.1.3	(Beabsichtigte) Bereicherung.	180
4.2	Voraussetzungen für die Anordnung des Verfalls (§ 29a OWiG) .	181
4.3	Insolvenz juristischer Personen und Personengesellschaften . . .	183

§ 1 Grundlagen des Bußgeldverfahrens

Verwaltungsrechtliche Anordnungen zur Gefahrenabwehr werden primär durch belastende Verwaltungsakte und den Verwaltungszwang durchgesetzt. Die repressive Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten stellt eine weitere gesetzliche Möglichkeit dar, die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften durchzusetzen. Vor allem durch die Festsetzung einer Geldbuße zur Ahndung von „Verwaltungsungehorsam“ soll eine ernste Pflichtenmahnung ausgesprochen werden. Mit der Geldbuße kann auch ein durch die Zuwiderhandlung erzielter rechtswidriger Gewinn abgeschöpft werden. Zur Hauptfolge der Geldbuße können auch Nebenfolgen wie z. B. die Einziehung von Gegenständen hinzukommen. Beide Verfahren können daher mit ihren unterschiedlichen Zielrichtungen auch gleichzeitig durchgeführt werden.

Beispiel:

Das Bauordnungsamt einer Behörde stellt einen nicht genehmigungsfähigen Schwarzbau fest.

- Die Behörde untersagt im Verwaltungsverfahren die weitere Bauausführung durch Bescheid im Verwaltungsverfahren und droht für **künftige Zuwiderhandlungen** ein Zwangsgeld an.
- Daneben leitet die Behörde wegen der bereits **begangenen** Zuwiderhandlungen ein Bußgeldverfahren ein und setzt durch Bußgeldbescheid eine Geldbuße fest.

Die – repressive – Geldbuße wegen des begangenen Verwaltungsungehorsams ist auch dann zu bezahlen, wenn das – präventive – Zwangsgeld wegen des nunmehrigen Verwaltungsgehorsams nicht festgesetzt zu werden braucht.

Das Bußgeldverfahren ist jedoch nicht geeignet, ein Verwaltungsverfahren und insbesondere Verwaltungszwang zu ersetzen:

Beispiel:

Die Sozialhilfebehörde verlangt vom Arbeitgeber Auskunft über das Arbeitsentgelt des Antragstellers (§ 117 Abs. 4 SGB XII). Als der Auskunftspflichtige trotz wiederholter Aufforderung nicht reagiert, erlässt die Behörde einen Bußgeldbescheid wegen der begangenen Ordnungswidrigkeit (§ 117 Abs. 6 SGB XII). Der Arbeitgeber zahlt zwar die Geldbuße, kommt aber weiter seiner Auskunftspflicht nicht nach. Die Durchsetzung der verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht ist nur durch Verwaltungsakt in Form eines vollziehbaren Auskunftsverlangens möglich, in dem die Behörde für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld androht.

1. Rechtsgrundlagen und Verfahrensabschnitte

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786). Das OWiG enthält im Ersten Teil (§§ 1–34) allgemeine materielle Vorschriften, im Zweiten Teil Regelungen über das Bußgeldverfahren (§§ 35–110 e). Für das Bußgeldverfahren gelten zudem sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, soweit das OWiG keine abweichende Regelung trifft (§ 46 Abs. 1 OWiG). Ergänzend ist insbesondere die Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.4.1987 (BGBl. I S. 1074, berichtigt S. 1319 mit Änderungen) sinngemäß anzuwenden. Die Verwaltungsverfahrensgesetze sind dagegen grundsätzlich nicht anwendbar (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften). Verwaltungsrichtlinien für den Vollzug des Ordnungswidrigkeitenrechts bestehen – soweit ersichtlich – derzeit außerhalb der Verkehrsordnungswidrigkeiten nicht.

Der Ablauf des Bußgeldverfahrens gliedert sich in das:

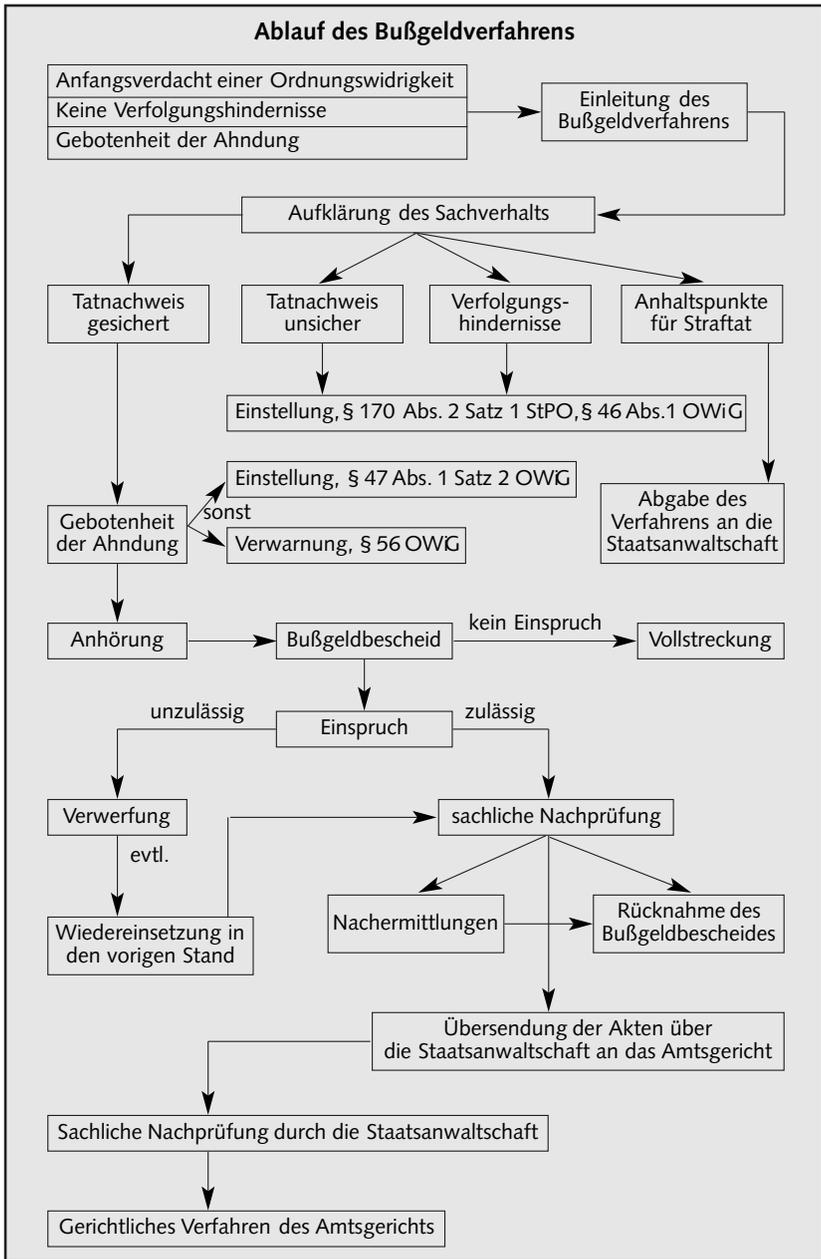
■ Vorverfahren der Verwaltungsbehörde

Das Vorverfahren dient der Aufklärung des Sachverhalts und der Beweissicherung durch die Verwaltungsbehörde. Ziel ist die Feststellung und der Nachweis des Tatbestands einer Ordnungswidrigkeit. Solche Tatbestände sind außer in § 111 ff. OWiG (Dritter Teil: Einzelne Ordnungswidrigkeiten) in eigenen Bußgeldvorschriften der Gesetze des besonderen Verwaltungsrechts enthalten sowie in Rechtsverordnungen und Satzungen. Für die Durchführung des Vorverfahrens greift das OWiG weitgehend auf die in der StPO enthaltenen Grundsätze, insbesondere die Beweismittel des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, zurück.

Das Vorverfahren wird mit der Einstellung des Bußgeldverfahrens, einer Verwarnung oder einer Bußgeldentscheidung abgeschlossen. Diese enthält die Festsetzung der Geldbuße(n) als Hauptfolge und/oder die Nebenfolgen, z. B. die Einziehung von Gegenständen oder die Anordnung des Verfalls.

■ Zwischenverfahren der Verwaltungsbehörde und Staatsanwaltschaft

Nach dem Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid oder gleichgestellten Bescheid (z. B. Verfallbescheid, Einziehungsbescheid) findet ein Zwischenverfahren der Verwaltungsbehörde statt. Sie entscheidet über unzulässige Rechtsbehelfe oder führt nach zulässigem Einspruch eine nochmalige umfassende Sachprüfung durch, ob ihre Bußgeldentscheidung, ggf. nach noch weiterer Aufklärung des Sachverhalts, aufrechterhalten bleibt oder zurückzunehmen ist. Im ersten Fall übersendet sie die Sache über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht. Bußgeldverfahren mit offensichtlich ungenügend aufgeklärten Sachverhalten kann das Amtsgericht an die Verwaltungsbehörde zur weiteren Aufklärung zurückverweisen.



■ Gerichtliches Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht

Der Bußgeldbescheid oder gleichgestellte Bescheid hat im gerichtlichen Bußgeldverfahren nur die Aufgabe, den als Ordnungswidrigkeit vorgeworfenen Sachverhalt zu umschreiben. Das Amtsgericht ist jedoch weder an die rechtliche Beurteilung noch an die im Bußgeldbescheid vorgesehenen Rechtsfolgen gebunden. Die gerichtliche Entscheidung tritt an die Stelle der behördlichen Bußgeldentscheidung. Die Verwaltungsbehörde kann jedoch am gerichtlichen Bußgeldverfahren beteiligt werden, um ihr insbesondere bei Änderungen der Sach- und Rechtslage Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

■ Vollstreckungsverfahren

Aufgabe des Vollstreckungsverfahrens ist die zwangsweise Durchsetzung der in der Bußgeldentscheidung getroffenen, aber nicht freiwillig erfüllten Rechtsfolgen. Die Vollstreckungsbehörde betreibt die Vollstreckung ihrer rechtskräftigen Bußgeldentscheidungen selbst. Auf ihren Antrag kann das Amtsgericht die praktisch sehr bedeutsame Erzwingungshaft und die Umwandlung der Geldbuße in Arbeitsauflagen bei Jugendlichen und Heranwachsenden anordnen.

2. Verfahrensleitung

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten weist die Leitung des Bußgeldverfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen verwaltungsrechtliche Ge- und Verbote von der Einleitung des Vorverfahrens über die Aufklärung des Sachverhalts bis zum Erlass einer Bußgeldentscheidung im Regelfall ausschließlich der Verwaltungsbehörde zu (§ 35 Abs. 1 OWiG). Die behördliche Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erstreckt sich im Zwischenverfahren von der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Bußgeldentscheidung bis zur Übersendung der Sache über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht (§ 69 Abs. 3 Satz 1, § 69 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Damit verliert die Verwaltungsbehörde ihre Verfahrenshoheit (§ 69 Abs. 4 Satz 1 OWiG).

Zur Durchführung des Bußgeldverfahrens hat die Verwaltungsbehörde im Wesentlichen dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten (§ 46 Abs. 2 OWiG). Ergänzend zu den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gelten aufgrund der Verweisung in § 46 Abs. 1 StPO sinngemäß die ursprünglich für die Staatsanwaltschaft geschaffenen Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, hauptsächlich der Strafprozessordnung (StPO). Davon ausgenommen sind lediglich schwere Eingriffe in der Rechtssphäre Dritter, die mit dem Zweck von Geldbuße und Bußgeldverfahren nicht mehr vereinbar sind, z. B. freiheitsentziehende Maßnahmen oder Eingriffe in das Post- und Fern-

meldegeheimnis (§ 46 Abs. 3–5 OWiG). Die Verwaltungsbehörde geht also nach den Grundsätzen des Strafverfahrens, nicht des Verwaltungsverfahrens vor.

3. Grundsätze des Bußgeldverfahrens

Die Anwendung der Grundsätze des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens im bußgeldrechtlichen Vor- und Zwischenverfahren führt zu erheblichen Unterschieden zum Verwaltungsverfahren. Der Grund dafür liegt in der gänzlich verschiedenen Zielsetzung der beiden Verfahrensarten, nämlich einerseits Prüfung der Voraussetzungen, Vorbereitung und Erlass eines Verwaltungsakts oder Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags (z. B. § 9 VwVfG) im Verwaltungsverfahren und andererseits Ahndung einer Zuwiderhandlung gegen staatliches Ordnungsrecht im Bußgeldverfahren. Besonders wenn der Sachbearbeiter gleichzeitig mit dem Vollzug eines Verwaltungsgesetzes und einem Bußgeldverfahren befasst ist, ist auf eine strenge Trennung beider Verfahrenswege zu achten.

Beispiel:

Wird eine Anlage ohne die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG) errichtet, soll ihre Beseitigung angeordnet werden (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BImSchG). Zugleich liegt eine Ordnungswidrigkeit vor (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Unabhängig voneinander anzuwenden sind die

- Verfahrensvorschriften des BImSchG und des einschlägigen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) sowie Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) zur Beseitigung der ungenehmigten Anlage,
- Verfahrensvorschriften des OWiG und der StPO im Bußgeldverfahren zur Verfolgung und Ahndung der begangenen Ordnungswidrigkeit.

Wichtige vom Verwaltungsverfahren abweichend ausgestaltete Grundsätze des Bußgeldverfahrens sind das Opportunitätsprinzip, der Untersuchungsgrundsatz und der Anspruch auf rechtliches Gehör. Ebenso wie im Verwaltungsverfahren gelten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Übermaßverbot. Allein dem Bußgeldverfahren eigen ist dagegen die Unschuldsvermutung.

■ Opportunitätsgrundsatz

Die Einleitung eines Bußgeldverfahrens liegt aufgrund des Opportunitätsgrundsatzes (§ 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG) stets im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde (**Einleitungsermessen**).¹ Sie entscheidet, ob die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit im öffentlichen Interesse geboten ist. Eine Pflicht zur Verfahrenseinleitung wegen Ermessensreduzierung auf Null oder auf Antrag wie in § 22 Satz 2 Nr. 1 VwVfG und den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen oder einen Verfolgungszwang wie im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 152 Abs. 2, § 161 Abs. 1 Satz 1 StPO) kennt das OWiG nicht. Diese Grundsätze gelten ebenso für die Entscheidung, gegen welche von mehreren Beteiligten (§ 14 OWiG)² ein Bußgeldverfahren durchgeführt oder gegen ein Unternehmen eine Verbandsgeldbuße festgesetzt (§ 30 OWiG)³ bzw. der Verfall rechtswidriger Vermögensvorteile (§ 29a OWiG)⁴ angeordnet werden soll (**Auswahlermessen**).

■ Untersuchungsgrundsatz

Bei der Aufklärung des Sachverhalts gilt zwar ähnlich wie im Verwaltungsverfahren der Untersuchungsgrundsatz (§ 24 VwVfG). Maßgeblich ist jedoch § 160 Abs. 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG, wonach die Ermittlungen neutral sowohl in belastender als auch entlastender Hinsicht zu führen sind. Auch der Grundsatz der freien Gestaltung des Vorverfahrens, der sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz ergibt, lässt sich mit der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens (§ 10 VwVfG) vergleichen: Es besteht wie in § 26 Abs. 1 VwVfG kein Zwang zur Erhebung bestimmter Beweismittel.

■ Unschuldsvermutung

Der entscheidende Unterschied zum Verwaltungsverfahren liegt aber darin, dass ein im Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit Verfolgter *keinerlei Verpflichtung hat, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken* (vgl. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG). Er besitzt ein **Schweigerecht zur Sache**, § 26 Abs. 2 VwVfG gilt im Bußgeldverfahren nicht. Die alleinige Beweislast liegt daher bei der Verwaltungsbehörde: Niemand braucht an der eigenen Überführung wegen einer Ordnungswidrigkeit mitzuwirken! Gelingt der Tatnachweis nicht, darf keine Bußgeldentscheidung getroffen werden. Aufgrund der in Art. 6 Abs. 2 MRK gesetzlich vorgegebenen Unschuldsvermutung ist im Zweifel für den mutmaßlichen Täter einer Ordnungswidrigkeit zu entscheiden. Im Bußgeldverfahren dürfen jedoch Er-

1 Zum Einleitungsermessen der Verwaltungsbehörde (§ 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG) siehe [S. 90 ff.](#)

2 Zum Begriff des Beteiligten (§ 14 OWiG) siehe [S. 127 ff.](#)

3 Zur Verbandsgeldbuße gegen Unternehmen (§ 30 OWiG) siehe [S. 176 ff., 509 ff.](#)

4 Zur Anordnung des Verfalls (§ 29a OWiG) siehe [S. 181, 532 ff.](#)

kenntnisse aus dem Verwaltungsverfahren zur Beweisführung verwendet werden.

Beispiel:

Im Bußgeldverfahren können Fotodokumentationen der Baukontrolle und Lebensmittelüberwachung oder Angaben des Beteiligten im Verwaltungsverfahren verwendet werden.

■ **Rechtliches Gehör**

Der **Grundsatz des rechtlichen Gehörs** gebietet – anders als in § 28 VwVfG – in jedem Falle die Anhörung des Verfolgten vor Erlass einer Bußgeldentscheidung (§ 55 OWiG i. V. m. § 163 a Abs. 1 StPO).⁵ Stellt dieser sachdienliche, entlastende Beweisanträge, so muss ihnen im Bußgeldverfahren nachgekommen werden (§ 163 a Abs. 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG). Im Verwaltungsverfahren ist die Behörde dagegen an Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden (§ 24 Abs. 1 Halbsatz 2 VwVfG).⁶

■ **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Übermaßverbot (Art. 20 Abs. 3 GG) gelten als verfassungsmäßige Grundsätze ebenso wie im Verwaltungsverfahren. Im Bußgeldverfahren kommt ihnen jedoch besondere Bedeutung zu, weil die Ordnungswidrigkeit zur Ahndung von Verwaltungsunrecht gegenüber der Straftat geringes Gewicht besitzt. Dies wirkt sich insbesondere bei Maßnahmen der Verwaltungsbehörde wie der Durchsuchung von Räumen und Beschlagnahme von Gegenständen sowie der Zumessung der Geldbuße aus.

Beispiel:

Die Durchsuchung von Geschäftsräumen des Betroffenen und Beschlagnahme von Geschäftsunterlagen des Betroffenen ist wegen einer geringfügigen gewerberechtlichen Ordnungswidrigkeit unverhältnismäßig, nicht jedoch wegen umfangreicher Schwarzarbeit.

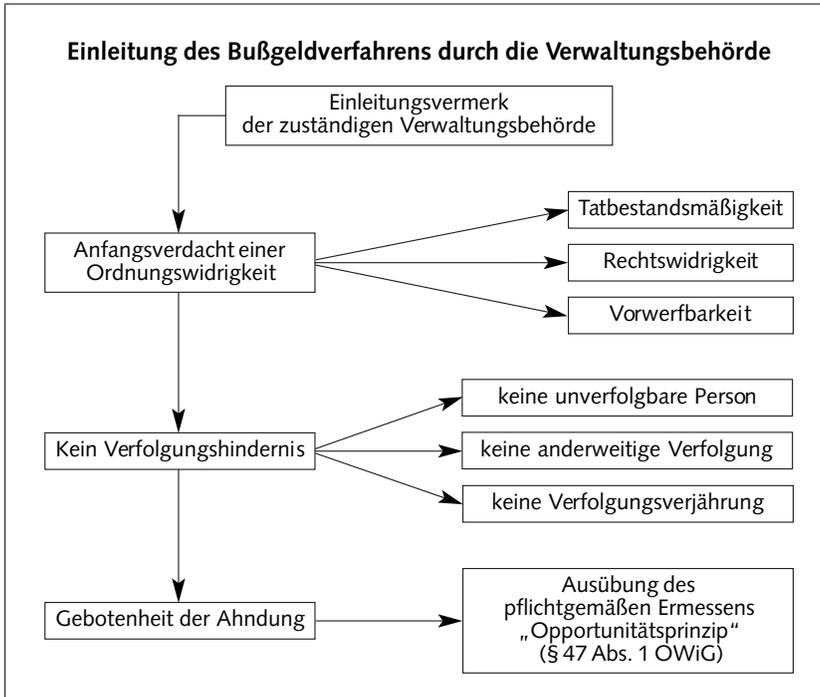
Die dargestellten Verfahrensgrundsätze gelten nicht nur im Vorverfahren der Verwaltungsbehörde, sondern auch im weiteren Bußgeldverfahren, also auch im Zwischenverfahren, gerichtlichen und Vollstreckungsverfahren. Im letzteren Verfahren gilt jedoch weder die Unschuldsvermutung noch besitzt der Vollstreckungsschuldner ein Schweigerecht.

⁵ Zur Anhörung des Betroffenen (§ 55 OWiG i. V. m. § 163 a StPO) siehe [S. 281 ff.](#)

⁶ Zur Behandlung von Beweisanträgen des Betroffenen (§ 163 a Abs. 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG) siehe [S. 314 ff.](#)

§ 2 Einleitung des Bußgeldverfahrens

Das Bußgeldverfahren beginnt mit der Aufnahme von Ermittlungen zur Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit. Voraussetzungen der Verfahrenseinleitung sind die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde, der Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit, das Fehlen von Verfolgungshindernissen und die Gebotenheit der Ahndung.



1. Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung

Ein Bußgeldverfahren ist eingeleitet, sobald die Verfolgungsbehörde oder die Polizei⁷ eine Maßnahme treffen, gegen jemanden wegen einer Ordnungswidrigkeit bußgeldrechtlich vorzugehen (vgl. § 397 Abs. 1 i. V. m. § 410 Abs. 1 Nr. 6 AO für Steuerordnungswidrigkeiten nach § 377 AO auch i. V. m. den Kommunalabgabengesetzen der Länder).

⁷ Zur Einleitungsbefugnis der Polizei (§ 53 OWiG) siehe [S. 96](#).